



BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG (BAM)



2. Ergänzung zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589.EXP.1011/00

Bezeichnung des Explosivstoffs: (Handelsname)	Andex
Typ des Explosivstoffs:	Pulverförmiger Sprengstoff
Hersteller: (Name/Firma und Anschrift)	EURODYN GmbH Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8 57299 Burbach
Nr. der EU-Baumusterprüfbescheinigung:	0589.EXP.1011/00
Ausstellungsdatum der EU-Baumusterprüfbescheinigung:	7. März 2001

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) bescheinigt, dass der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach Anlage 2 der 1. SprengV erfüllt.

Die Konformitätsbewertung erfolgt durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) als Benannte Stelle nach Artikel 24 der Richtlinie 2014/28/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) und als die für die Erteilung von EU-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062).

Inhalt der Ergänzung:

Die maximale Lagerdauer wird auf 12 Monate erweitert.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffs notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Die Konformität des Baumusters wird durch den Inhalt dieser Ergänzung nicht beeinflusst und besteht weiterhin.

Der Entscheidung liegen die der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) eingereichten Unterlagen und Angaben zugrunde.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffs sind der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) mitzuteilen.

Die EU-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 11. November 2016

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)
im Auftrag



(Dienstsiegel)

Dr. Schendler

Diese Ergänzung zur EU-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit 2 Seiten.

Bescheinigungen **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 1
zur 2. Ergänzung zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589.EXP.1011/00**

vom 11. November 2016

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Andex**
(Handelsname)

Typ des Explosivstoffs: **Pulverförmiger Sprengstoff**

Charakterisierung des Explosivstoffs:

Sprengstoffdichte: $0,83 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$

Sprengstofffarbe: rot

Detonationsgeschw. im
Stahlrohreinschluss: $> 2000 \text{ m/s}$

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 2
zur 2. Ergänzung zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589.EXP.1011/00**

vom 11. November 2016

Bezeichnung des Explosivstoffs: **Andex**
(Handelsname)

Typ des Explosivstoffs: **Pulverförmiger Sprengstoff**

Hinweise zur sicheren Handhabung:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage: ja

Schlagwetter- und
Kohlenstaubsicherheit: nein

Minimaler Ladesäulendurchmesser: 35 mm

Initiierung: durch Verstärkungsladung

Einsatzbedingungen

Einsatztemperatur: -20 °C bis +40 °C

2. Lagerung

12 Monate bei Temperaturen von 0 °C bis +30 °C

3. Vernichtung

Sprengstoffe sind durch Sprengung an einem dafür vorgesehenen Ort (z.B. Sprengplatz) zu vernichten.